

Anlage 3 der Satzung: Beitragssatzung

§ 1 Beitragspflicht

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Verein zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben.

§ 2 Beitragshöhe

2.1 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

2.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt für alle ordentlichen Mitglieder Euro 120,00.

Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres des Vereins bei, so ist bei Antragstellung nach dem 30.06. für das Eintrittsjahr ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag von Euro 60,00 zu entrichten.

Dies gilt auch für das Jahr der Gründung. Der Mitgliedsbeitrag wird ab 1.1. 2011 erhoben.

2.3 Die Fördermitglieder leisten einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens Euro 250,- sofern sie natürliche Personen, und Euro 5000,- sofern sie juristische Personen sind. Bei Eintritt im Laufe eines Geschäftsjahres kann der Vorstand diesen Förderbeitrag zeitanteilig reduzieren.

§ 3 Fälligkeit

3.1 Die Beitragszahlungen sind zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Im Interesse der Buchungsvereinfachung wird das Beitragsjahr (unabhängig vom Gründungsdatum des Vereins) parallel zum Geschäftsjahr/Kalenderjahr festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist per Überweisung bzw. Lastschrift auf ein Konto der Deutschen Fernsehakademie zu zahlen.

3.2 Ein Mitglied kann gemäß § 3.7 der Satzung ohne Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfolgt, soweit in der letzten Mahnung darauf hingewiesen wurde, dass wegen der Nichtzahlung ein Ausschluss droht.

§ 4 Beitragsquittung

4.1 Der Eingang der Mitgliedsbeiträge wird durch ein durch Vorstandsbeschluss benanntes Mitglied des Vorstands oder ein durch Vorstandsbeschluss hiermit betraute sonstige Person jeweils durch Quittung den Mitgliedern angezeigt.

§5 Gültigkeit

Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erlassen. Der Vorstand kann Grundsätze für eine etwaige Stundung oder einen Erlass des Beitrags festlegen.